

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 2. März

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Ordnung für die zweite theologische Prüfung (S. 41). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Engelsby, Propstei Flensburg (S. 44). — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup und der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese (S. 45). — Urkunde über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Glashütte aus der Propstei Stormarn in die Propstei Niendorf (S. 46). — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf (S. 46). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1970 (S. 46). — Richtlinien für die Bewertung der Planstellen sowie über die Zuweisung der Ämter der leitenden Verwaltungsbeamten in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien (S. 47). — Theologische Prüfungen zum Ostertermin 1970 (S. 48). — Beurkundung von Grundstücksverträgen durch die Amtsgerichte (S. 48). — Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindegarbeit (S. 49). — Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen evangelischer Kindergärten (S. 49). — Plattdeutsches Schrifttum (S. 49). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 50). — Stellenausschreibungen (S. 50).

III. Personalien (S. 50).

Bekanntmachungen

Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 5. Februar 1970

Auf Grund des § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (KGVBl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169) wird für die zweite theologische Prüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Durch die zweite theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich die für die Führung des geistlichen Amtes erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2

(1) Die zweite theologische Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen und der Abschlußprüfung.

(2) Die Teilprüfungen werden im Zusammenhang mit den einzelnen Ausbildungsabschnitten durchgeführt und erstrecken sich auf folgende Fächer:

Predigt und Gottesdienst
Kirchliche Unterweisung
Amtshandlungen und Seelsorge
Diakonie und Sozialarbeit
Gemeindefaufbau und Verwaltung.

(3) Die Abschlußprüfung findet am Ende der gesamten Ausbildung des Kandidaten statt und erstreckt sich auf folgende Fächer:

Predigt und Gottesdienst
Kirchliche Unterweisung
Amtshandlungen und Seelsorge
Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Mission und ökumenische Kirchenkunde.

§ 3

(1) Die Teilprüfung in den Fächern
Predigt und Gottesdienst
Kirchliche Unterweisung
Amtshandlungen und Seelsorge
besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Teilprüfung in den Fächern
Diakonie und Sozialarbeit
Gemeindefaufbau und Verwaltung
umfaßt je einen schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Die Abschlußprüfung ist eine mündliche Prüfung.

§ 4

(1) Zur schriftlichen Prüfung hat der Kandidat vorzulegen:
für das Fach

a) Predigt und Gottesdienst
eine im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats innerhalb einer Frist von zwei Wochen im Wortlaut ausgearbeitete Predigt mit Exegese und Meditation; eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Homiletik oder Liturgik, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

b) Kirchliche Unterweisung
einen im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats innerhalb einer Frist von zwei Wochen erarbeiteten Unterrichtsentwurf mit ausführlicher didaktischer und methodischer Begründung;
eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kirchlichen Unterweisung, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

c) Diakonie und Sozialarbeit
eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Diakonie und der Sozialarbeit, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

d) Amtshandlungen und Seelsorge

ein im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit angefertigtes Protokoll über einen Gemeindebesuch (verschlüsseltes Gesprächsprotokoll) mit ausführlicher Analyse;

e) Gemeindeaufbau und Verwaltung

eine Hausarbeit aus diesem Gebiet unter Berücksichtigung des Kirchenrechts. Die Arbeit ist unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die Predigt, den Unterrichtsentwurf und die Hausarbeiten werden vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes gestellt.

(3) Die Hausarbeiten werden jeweils am Ende des Kurses angefertigt.

(4) Im übrigen ist zu jeder Teilprüfung ein Arbeitsbericht über das vorangegangene Gemeindevikariat vorzulegen.

§ 5

(1) Am Schluß der in § 4 Abs. 1 Buchst. a–e genannten Arbeiten hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, andere, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

(2) Versucht ein Kandidat zu täuschen, wird er durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt von der weiteren Prüfung (Teilprüfung oder Abschlußprüfung) ausgeschlossen. Er hat sich zum nächsten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen.

§ 6

(1) Die in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannte Predigt wird von dem Kandidaten in Anwesenheit seines Mentors in einem Gottesdienst seiner Vikariatsgemeinde gehalten. Der Mentor reicht dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Beurteilung der Predigt und des Gottesdienstes ein.

(2) Ebenso wird auf der Grundlage des in § 4 Abs. 1 Buchst. b genannten Unterrichtsentwurfs von dem Kandidaten in einer ihm bekannten Unterrichtsgruppe in Anwesenheit seines Mentors eine Unterrichtsstunde gehalten. Der Mentor reicht dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Beurteilung der Katechese und der Unterrichtsstunde ein.

§ 7

Die mündliche Prüfung in den Fächern
Diakonie und Sozialarbeit
Gemeindeaufbau und Verwaltung

findet jeweils am Ende des Kurses im Anschluß an die Anfertigung der Hausarbeit statt. Die Anforderungen für die Prüfung in diesen Fächern sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung enthalten. Die gemäß § 4 Abs. 1 und 4 vorzulegenden Hausarbeiten und Arbeitsberichte sind der Prüfung zugrunde zulegen.

§ 8

(1) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung enthalten.

(2) Die gemäß § 4 Abs. 1 und 4 dieser Prüfungsordnung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten und Arbeitsberichte sind der Prüfung zugrunde zulegen.

(3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt für die Abschlußprüfung. Es stellt vor jeder Prüfung einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

§ 9

(1) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen und Abschlußprüfung) werden vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes berufen.

(2) Für die Teilprüfungen sollen der Kommission angehören:

1. ein Bischof,
2. der Präsident oder ein anderes juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes,
3. ein theologisches Mitglied des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes oder ein anderes theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes,
4. der Direktor des Predigerseminars,
5. ein Fachdozent des Predigerseminars oder ein Mentor.

Den Vorsitz führt ein Bischof.

(3) Die Kommission für die Abschlußprüfung wird nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, zwischen denen der Vorsitz halbjährlich wechselt, dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein, dem Landessuperintendenten für Lauenburg, theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Direktor des Predigerseminars, einem Fachdozenten des Predigerseminars und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, insbesondere Mentoren.

§ 10

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes mindestens zwei Mitglieder der für die Teilprüfungen zu bildenden Prüfungskommission.

§ 11

(1) Die Zahl der Kandidaten soll in den einzelnen Prüfungsgruppen vier nicht überschreiten. In der Regel sollen bestehende Ausbildungsgruppen gemeinsam geprüft werden.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 12

(1) Die Leistungen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden in einer Note zusammengefaßt und von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

sehr gut	(7)
fast sehr gut	(6)
gut	(5)
befriedigend	(4)
ausreichend	(3)
mangelhaft	(2)
ungenügend	(1)

ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

(2) Ein Zeugnis über die gesamte Prüfung in allen Fächern wird am Ende der Ausbildung nach der Abschlußprüfung ausgestellt. Darin wird das Prüfungsergebnis durch die Worte

sehr gut bestanden
fast sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden

ausgedrückt.

(3) Wer in der Teilprüfung in einem der Fächer „Predigt und Gottesdienst“ und „Kirchliche Unterweisung“ die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat sich zu einem vom Theologischen Aus-

bildungs- und Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung in diesem Fach zu stellen. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

(4) Wer in der Abschlußprüfung das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Abschlußprüfung zum nächsten Termin melden. Wer auch dann das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Kandidaten des Predigtamtes als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen. Außerdem können auf Antrag als Zuhörer Personen zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen haben.

(2) Bei der Zulassung von Zuhörern sind die Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Durch die Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Namen der Zuhörer sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung ist nach der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Teilabschlußprüfung, zu stellen. Über die Zulassung entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes von einer Prüfung (Teilprüfung oder Abschlußprüfung) zurück, so hat er sich zu einem vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen. Bei wiederholtem Rücktritt entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

§ 15

(1) Für die zweite theologische Prüfung wird eine von der Kirchenleitung festzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Bescheinigung über die Einzahlung der Gebühr ist von dem Kandidaten rechtzeitig vor der Abschlußprüfung einzureichen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine von der Kirchenleitung festzusetzende Entschädigung aus landeskirchlichen Mitteln.

§ 16

Für Kandidaten, die auf Grund einer besonderen Ausbildung nicht nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft werden können, setzt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren fest.

§ 17

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bis Ostern 1971 werden für die Kandidaten, die bis Ostern 1969 die erste theologische Prüfung abgelegt haben, die zweiten theologischen Prüfungen nach der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 in der Fassung vom 22. August

1969 (KGVBl. 1965 S. 107 und 1969 S. 113) durchgeführt. Spätestens am 31. Dezember 1971 treten die Bestimmungen der genannten Ordnung über die zweite theologische Prüfung außer Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1970

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung
In Vertretung
Petersen
Bischof für Schleswig

KL Nr. 250/70

*

Anlage

zu den §§ 7 und 8 Abs. 1 der Ordnung für die zweite theologische Prüfung.

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen unterscheiden Grundwissen (a) und Spezialwissen (b). Für die Prüfung im Spezialwissen nennt der Kandidat rechtzeitig vor der Prüfung zwei Stoffgebiete. Die Hausarbeiten sowie die Arbeitsberichte sind für die Prüfung im Spezialwissen heranzuziehen.

1) Predigt und Gottesdienst (30 Minuten):

a) Grundwissen:

Exegese eines neutestamentlichen Textes;
Homiletische Grundfragen an Hand eines neueren Lehrbuches der Homiletik (nach Angabe des Kandidaten);
Überblick über die Geschichte der Predigt;
Kenntnis der Ordnung der Gottesdienste nach Agende I und II sowie deren theologischer Begründung;
Überblick über die Geschichte des christlichen Gottesdienstes;
Kenntnis des Gesangbuches in Grundzügen;
Kenntnis des Katechismustextes;
Bibelkunde.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Möglichkeiten und Probleme der Wortverkündigung außerhalb des Gottesdienstes;
Möglichkeiten und Probleme von Agende I abweichender Gottesdienste.

2) Kirchliche Unterweisung (20 Minuten):

a) Grundwissen:

Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs der Gegenwart mit Begründung der darin verwendeten Kriterien (der Entwurf ist dem Kandidaten vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben);
Didaktische Probleme der Evangelischen Unterweisung in den allgemeinbildenden Schulen;
Didaktische und methodische Probleme des Konfirmandenunterrichts;
Kenntnis der wichtigsten katechetischen Entwürfe der Gegenwart;
Überblick über die Entwicklung der kirchlichen Unterweisung und der allgemeinen Pädagogik.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Besondere Fragen der Pädagogik: z. B. Lerntheorien; Probleme der Schul- und Jugendpsychologie.

3) Amtshandlungen und Seelsorge (20 Minuten):

a) **Grundwissen:**

Grundkenntnisse der Entwicklung der einzelnen Amtshandlungen;

Kenntnis der Ordnungen für die Amtshandlungen nach Agenda III sowie der damit zusammenhängenden theologischen Fragen;

Grundsätze und Möglichkeiten der Kasualpredigt;

Grundfragen der Lehre von der Seelsorge an Hand eines neueren Lehrbuches unter besonderer Berücksichtigung der Grundkenntnisse in Tiefen- und Verhaltenspsychologie (nach Angabe des Kandidaten);

Formen der Seelsorge, Grundprobleme: Gruppenseelsorge und Einzelseelsorge;

Kenntnis der Lebensordnung.

b) **Spezialwissen, zum Beispiel:**

Spezielle Probleme der Seelsorge an Kranken, Jugendlichen, Alten, Brautleuten, Eltern etc.;

Formen der Seelsorge: Spezialprobleme.

4) Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (15 Minuten)

a) **Grundwissen:**

Hauptlinien der Entwicklung der Theologie im 19. und 20. Jahrhundert;

Grundkenntnisse über die dogmatischen Entwürfe der Gegenwart;

Philosophiegeschichtliche Aspekte der Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

b) **Spezialwissen, zum Beispiel:**

Kenntnis eines hervorragenden dogmatischen Entwurfs des 19. und 20. Jahrhunderts und seine Einordnung in die Theologie- und Geistesgeschichte;

Das Einwirken bestimmter philosophischer Systeme auf die theologische Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert;

Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

5) Mission und oekumenische Kirchenkunde (15 Minuten):

a) **Grundwissen:**

Grundfragen der Mission;

Grundzüge der Missionsgeschichte;

Grundkenntnisse der Hauptkonfessionen;

Grundkenntnisse der ökumenischen Bewegung;

Grundkenntnisse der nichtchristlichen Hauptreligionen.

b) **Spezialwissen, zum Beispiel:**

Besondere Probleme gegenwärtiger Mission;

Freikirchen und Sekten;

Genaue Kenntnis einer der Hauptkonfessionen;

Genaue Kenntnis einer der nichtchristlichen Hauptreligionen;

Besondere Probleme ökumenischer Arbeit;

Bekenntnisbildungen der Gegenwart.

6. Diakonie und Sozialarbeit (15 Minuten):

a) **Grundwissen:**

Geschichte und Auftrag der Diakonie;

Formen diakonischer Arbeit der Gegenwart;

Kenntnis der Sozialgesetzgebung;

Probleme der Gesellschaftsdiakonie (Sozialarbeit);

Öffentlichkeitsarbeit der Kirche.

b) **Spezialwissen, zum Beispiel:**

Fragen der Soziologie, Sozialpsychologie, Sozialethik etc.;

Spezielle Formen diakonischer Arbeit;

Spezielle Formen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche.

7) Gemeindeaufbau und Verwaltung (15 Minuten):

a) **Grundwissen:**

Theologische Begründung des Gemeindeaufbaus;

Das kirchliche Amt, die Gemeinde und ihre Dienste: die Entwicklung in der Reformation sowie im 19. und 20. Jahrhundert;

Praktische Probleme der Gemeindegemeinschaft unter Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Einsichten, exemplifiziert an einem Arbeitsgebiet nach eigener Wahl des Kandidaten;

Kenntnis der für die Amtsführung des Pastors wichtigen landeskirchlichen Rechtsbestimmungen, insbesondere der Rechtsordnung.

b) **Spezialwissen, zum Beispiel:**

Modelle von Gemeindeaufbau;

Kirchensoziologie;

Spezielle Rechtsfragen: z. B. Kirche und Staat, Kirchensteuern, Pfarrbesoldung, Pfarrerdienstrecht.

Urkunde
über die

Bildung der Kirchengemeinde Engelsby,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Seelsorgebezirk II der Kirchengemeinde Adelby wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby“ führt.

§ 2

Die Ostgrenze der neugebildeten Kirchengemeinde Engelsby beginnt nördlich von Himmershoi an dem Punkt, wo die Nordstraße (B 199) die Stadtgrenze von Flensburg schneidet. Sie folgt der Stadtgrenze in zunächst südlicher Richtung und schwenkt mit ihr nach Westen ein bis zu dem Punkt am Vogelsanger Weg, wo die Grenze der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen auf die Stadtgrenze trifft. Von hier verläuft die Grenzlinie in zunächst nördlicher Richtung über die Nordstraße (B 199) hinweg, und zwar entlang der Grenze der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen. Sie führt dann in nordöstlicher Richtung weiter, der Südgrenze der Flurstücke 70 und 12 der Flur K 48 folgend sowie der Ostgrenze der Flurstücke 12 und 7 der Flur L 48 (das Flurstück 6 einschließend), bis sie hart nördlich des Dorfes Engelsby auf die S-Kurve des Engelsbyer Weges trifft, den sie überquert. Den weiteren Grenzverlauf bestimmen die Nordwest- und Nordost-Grenze des Flurstücks 18 der Flur L 48, die Nordost-Grenze der Flurstücke 19 und 32 der Flur L 48, sodann die Südgrenze des Flurstücks 83 der Fluren L 48 und M 48 bis zu dem Punkt, wo letztere auf die Nordstraße (B 199) ostwärts des Dorfes Engelsby trifft. Die

Nordgrenze der neugebildeten Kirchengemeinde Engelsby folgt von hier aus der Mittellinie der Nordstraße (B 199) bis zum nördlichen Anfangspunkt der Ostgrenze.

§ 3

Nach Verselbständigung des Seelsorgebezirks II wird das Gebiet der Mutterkirchengemeinde Adelby durch die zum Landkreis Flensburg gehörenden Kommunalgemeinden Sündstrup, Tarup und Tastrup im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1970 gebildet.

§ 4

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Adelby gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Engelsby über

1. die Rechte und Pflichten aus dem Bausparvertrag Nr. 5767604 mit der Landesbausparkasse vom 2. Mai 1967,
2. das Flurstück 51 der Flur M 47 der Gemarkung Flensburg in Größe von 1 00 56 ha.

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 5

Bis zur Fertigstellung des Gemeindezentrums in Engelsby stehen Kirche und Gemeindehaus von Adelby der Kirchengemeinde Engelsby in folgender Weise zur Verfügung:

1. Der Inhaber der Pfarrstelle Engelsby ist berechtigt, im wöchentlichen Wechsel mit dem Inhaber der Pfarrstelle Adelby in der Adelbyer Kirche den Hauptgottesdienst zu halten.
2. Im übrigen steht die Adelbyer Kirche den Gliedern der Kirchengemeinde Engelsby wie bisher für Amtshandlungen, Andachten u. ä. zur Verfügung.
3. Das Gemeindehaus in Adelby steht den Gliedern der Kirchengemeinde Engelsby wie bisher zur Verfügung.

§ 6

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Engelsby sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Adelby zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Adelby, sofern sie auf dem Adelbyer Friedhof Grab- und Bestattungsrechte erworben haben oder solche erwerben wollen. Diese Bestimmung gilt nicht für diejenigen Glieder der Kirchengemeinde Engelsby, die in deren Bereich nach dem 1. Januar 1970 neu zugezogen sind.

§ 7

Bis zur Errichtung und Besetzung einer Gemeindepflegestation in Engelsby ist die Gemeindegemeinschaft von Adelby für beide Kirchengemeinden tätig.

§ 8

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Engelsby über.

§ 9

Die Kirchengemeinde Engelsby gehört gemäß Artikel 2 der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 143) zum Kirchengemeindeverband Flensburg.

§ 10

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Adelby — 70 — X/E 1

*

Kiel, den 9. Februar 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Adelby — 70 — X/E 1

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup und der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup tritt an die Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf ein zwischen den Straßen Rugenbarg und Böttcherkamp gelegenes Gebiet ab, wodurch die Grenzlinie zwischen den beiden Kirchengemeinden wie folgt verändert wird:

Die Grenze verläuft in der Mitte des Rugenbargs vom Hausgrundstück Nr. 212 ab bis zur Einmündung des Schafgarbenweges und folgt diesem so, daß die an ihm gelegenen Hausgrundstücke Nr. 2 bis 30 (gerade Zahlen) zur Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup gehören. Am westlichen Ende des Schafgarbenweges behält die Grenze die von diesem bestimmte Richtung bei, bis sie auf den Barlskamp trifft. Sie folgt dem Barlskamp in nördlicher Richtung bis zum Glückstädter Weg, wobei die am Barlskamp gelegenen Hausgrundstücke Nr. 64 bis 80 (gerade Zahlen) zur Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup gehören.

Die Grenzlinie schwenkt hier auf der Mitte des Glückstädter Weges nach Westen zurück bis zu dessen Kreuzung mit der Straße Am Barls, und zwar so, daß die Hausgrundstücke mit den geraden Zahlen bis Nr. 104 bei der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup verbleiben und die Hausgrundstücke mit den ungeraden Zahlen ab Nr. 47 zur Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf gehören. Von der genannten Straßenkreuzung ab wird der Grenzverlauf durch die Mitte der Straße am Barls bestimmt. Die Grenze führt in nördlicher Richtung, die Hausgrundstücke mit den geraden Zahlen ab Nr. 200 der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup belassend, bis zur Kreuzung mit dem Böttcherkamp, dem sie

nach Westen hin bis zur Landesgrenze folgt. Auch hier bildet die Straßenmitte die Grenzlinie, so daß die an diesem Teil des Böttcherkamps gelegenen Hausgrundstücke mit den geraden Zahlen ebenfalls zur Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup gehören.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Februar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Mann
Az.: 10 Auferstehungskgd. Hamburg-Lurup — 70 — X/E 1

•

Kiel, den 20. Februar 1970

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 13. Februar 1970 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann
Az.: 10 Auferstehungskgd. Hamburg-Lurup — 70 — X/E 1

Urkunde

über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Glashütte aus der Propstei Stormarn in die Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Glashütte wird aus der Propstei Stormarn ausgegliedert und in die Propstei Niendorf eingemeindet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Mann
Az.: 10 Glashütte — 70 — X/E 1

*

Kiel, den 10. Februar 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann
Az.: 10 Glashütte — 70 — X/E 1

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf

Kiel, den 10. Februar 1970

Auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Niendorf vom 17. Oktober 1969 wird der Katalog in § 1 der Verbandssatzung vom 30. März 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55) in der Fassung vom 1. August 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 109) wie folgt ergänzt:

„17. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte
(ab 1. 1. 1970)“.

Das Landeskirchenamt hat die hierzu gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche Genehmigung erteilt. Die beschlossene Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Artikel 3 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Preuß. Ges. S. 107) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Sammlung des Hamburgischen Landesrechts vom 23. Juni 1969 (GVOBl. S. 129) und das Land Schleswig-Holstein gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. April 1957 (GVOBl. S. 73) mitgeteilt haben, daß Einspruch nicht erhoben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann
Az.: 10 Glashütte — 70 — X/E 1

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1970

Kiel, den 25. Februar 1970

A. Die Landessynode hat am 14. 11. 1969 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1970 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1969 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteuer-aufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.“

Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.“

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1970 (1. Januar bis 31. Dezember 1970) auf 22 % des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1969 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1970 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1970 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2510 — 70 — XII/C 4

Richtlinien
für die Bewertung der Planstellen sowie über
die Zuweisung der Ämter der leitenden
Verwaltungsbeamten in den Kirchengemein-
den, Kirchengemeindeverbänden und
Propsteien
(Stellenbewertungsrichtlinien — Verwaltung —)

vom 19. Februar 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVB. S. 171) werden folgende Richtlinien erlassen:

Nr. 1

Allgemeines

(1) Die Stellenbewertung hat dem Amtsinhalt und der Bedeutung der Stelle sowie der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung zu entsprechen. Die in diesen Richtlinien im einzelnen angegebenen Bewertungen sind Höchstbewertungen.

(2) Auf Beförderungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind in erster Linie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen und setzen unbeschadet dieser Richtlinien die uneingeschränkte Befähigung für das Beförderungsamts und entsprechende Bewährung voraus. Die laufbahnmäßigen und sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nachweis der ersten bzw. zweiten Verwaltungsprüfung in der jeweiligen Laufbahn des Mittleren und Gehobenen Dienstes sowie in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst in der jeweiligen Laufbahn des Höheren Dienstes müssen in jedem Fall erfüllt sein.

(3) Beförderungsamts dürfen grundsätzlich nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamts einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamts besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung (§ 7 Abs. 1 KBG) bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamts verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5 von mindestens 2 Jahren,
in der Besoldungsgruppe A 9 von mindestens 3 Jahren,
in der Besoldungsgruppe A 13 von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Bei der Anwendung von Satz 2 können Vordienstzeiten, die der Anstellung vorausgingen, angerechnet werden, sofern sie nach dem Inhalt der Tätigkeit gleichartig und mindestens gleichwertig waren. § 10 Abs. 2 KBG bleibt unberührt.

Nr. 2

Leitende Beamte in Kirchengemeinden

(1) Die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten können in Kirchengemeinden

- | | |
|--|-------------------------|
| a) mit bis zu 5000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 7, |
| b) mit mehr als 5000 bis zu
10 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 8/A 9, |
| c) mit mehr als 10 000 bis zu
25 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 9/A 10, |
| d) mit mehr als
25 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 10/A 11 |

bewertet werden. Die Bewertung setzt voraus, daß alle Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde von der Kirchengemeindeverwaltung wahrgenommen werden.

(2) Die Stellen für Beamte, die mit der Leitung weiterer Sachgebiete beauftragt sind, können mit einer Besoldungsgruppe bewertet werden, die zwei Besoldungsgruppen unterhalb der sich nach Absatz 1 für die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten ergebenden Besoldungsgruppe liegt. In Kirchengemeinden bis zu 25 000 Gemeindegliedern sind diese Aufgaben in der Regel jedoch Angestellten zu übertragen.

(3) Die Stellen der leitenden Beamten können in den Fällen der Absätze 1 und 2 um eine Besoldungsgruppe höher als jeweils zugelassen bewertet werden, soweit eine solche Heraushebung nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung gerechtfertigt ist.

Nr. 3

Leitende Beamte der Propsteiverwaltungen

(1) Die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten können in Propsteien

- | | |
|--|--------------------------|
| a) mit bis zu
75 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 9/A 10, |
| b) mit mehr als 75 000 bis zu
150 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 10/A 11, |
| c) mit mehr als 150 000 bis zu
300 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 11/A 12, |
| d) mit mehr als
300 000 Gemeindegliedern | nach Bes.-Gr. A 12/A 13 |

bewertet werden. Die Bewertung setzt voraus, daß alle Verwaltungsaufgaben der Propstei von der Propsteiverwaltung wahrgenommen werden.

(2) Die Stellen für Beamte, die dauernd mit der Vertretung des leitenden Verwaltungsbeamten beauftragt sind, können mit einer Besoldungsgruppe bewertet werden, die eine Besoldungsgruppe unterhalb der sich nach Absatz 1 des leitenden Verwaltungsbeamten ergebenden Besoldungsgruppe liegt. Im übrigen gilt Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Stellen der leitenden Beamten können in den Fällen der Absätze 1 und 2 um eine Besoldungsgruppe höher als jeweils zugelassen bewertet werden, soweit eine solche Heraushebung nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung gerechtfertigt ist. Die Voraussetzung des Satzes 1 kann u. a. als erfüllt gelten, wenn die Propsteiverwaltung alle Verwaltungsaufgaben von mindestens zwei Dritteln der zur Propstei gehörigen Kirchengemeinden wahrnimmt und sich diese Wahrnehmung auf die zu bewertende Stelle im Sinne des Satzes 1 auswirkt.

Nr. 4

Leitende Beamte der Kirchengemeindeverbände,
Propsteirentämter, Propsteiverbände

(1) Die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten können wie folgt bewertet werden:

Wenn die angeschlossenen Gemeinden umfassen:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) bis zu 40 000
Gemeindeglieder | nach Bes.-Gr. A 10/A 11, |
| b) über 40 000 bis zu
70 000 Gemeindeglieder | nach Bes.-Gr. A 11/A 12, |
| c) über 70 000 bis zu
150 000 Gemeindeglieder | nach Bes.-Gr. A 12/A 13, |
| d) über 150 000 bis zu
250 000 Gemeindeglieder | nach Bes.-Gr. A 13/A 14, |
| e) über 250 000
Gemeindeglieder | nach Bes.-Gr. A 14/A 15. |

Die Bewertung setzt voraus, daß alle Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden von der Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes, vom Propsteirentamt oder der Verwaltung des Propsteiverbandes wahrgenommen werden.

(2) Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stelle des ständigen Stellvertreters im Höchstfalle mit der Besoldungsgruppe A 13 bewertet werden darf. Im übrigen gilt Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Nr. 5

Sondervorschriften, Inkrafttreten

(1) Werden in den unter Nrn. 1 bis 4 genannten Verwaltungen die jeweiligen Verwaltungsaufgaben nur teilweise wahrgenommen (z. B. in Kirchengemeindeverbandsverwaltungen nur Teile der Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden, die weiterhin eigene Verwaltungskräfte beschäftigen), so sind die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten entsprechend niedriger einzustufen.

(2) Sind die Verwaltungen mehrerer Körperschaften oder Ämter miteinander verbunden, so erhält der leitende Verwaltungsbeamte die Besoldung aus dem Hauptamt. Besondere Vergütungen oder Zulagen für die Leitung der angeschlossenen Verwaltungen sind nicht zulässig.

(3) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Stellenbewertungsrichtlinien vom 1. April 1966 (KGVBl. S. 70) außer Kraft.

Kiel, den 23. Februar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3512 — 70 — XII/C 2

Theologische Prüfungen zum Ostertermin
1970

Kiel, den 23. Februar 1970

Die zum Ostertermin 1970 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden zu den nachstehend genannten Zeiten im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße Nr. 27/35, statt (mündlicher Teil):

Erste theologische Prüfung:	20. bis 24. April 1970
Zweite theologische Prüfung:	6. bis 10. April 1970
Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars:	6. und 7. April 1970

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 2133 — 70 — XI/D 1

Beurkundung von Grundstücksverträgen
durch die Amtsgerichte

Kiel, den 1. Februar 1970

Die bisherige Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Beurkundung von Grundstücksverträgen ist durch das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (BGesBl. I S. 1513), das am 1. 1. 1970 in Kraft getreten ist, beseitigt worden. Die öffentlichen Beurkundungen werden nach diesem Gesetz nunmehr von den Notaren vorgenommen. Damit entfällt für die kirchlichen Organe, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, die Möglichkeit, Grundstücksverträge gebührenfrei beurkunden zu lassen (vergl. die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 30. 6. 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102 —).

Einen gewissen Ausgleich für den Wegfall der Gebührenbefreiung schafft die durch § 57 Abs. 16 des Beurkundungsgesetzes vom 28. 8. 1969 durchgeführte Änderung der Kostenordnung vom 26. 7. 1957 (BGesBl. I S. 861, 960). Nach § 144 Abs. 3 der Kostenordnung sind die Notargebühren auf 20 % zu ermäßigen, wenn nach dem bisherigen Bundes- oder Landesrecht einem Kostenpflichtigen Anspruch auf Gebührenbefreiung zustand. Diese Voraussetzung trifft für die kirchlichen Rechtsträger im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu. Die kirchlichen Körperschaften werden gebeten, darauf zu achten, daß die Notare ihnen die Ermäßigung der Notargebühren auf 20 % in allen Fällen einräumen, wo die kirchlichen Körperschaften die betreffenden Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben.

Ferner wird auf § 3 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. 8. 1969 verwiesen. Durch diese Bestimmung ist ein Notar, der einer durch Wahlen gebildeten kirchlichen Körperschaft angehört, nicht gehindert, für diese Verträge zu beurkunden. Der Notar soll jedoch auf seine Mitgliedschaft in der betreffenden kirchlichen Körperschaft hinweisen und die Vertragspartner fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 1861 — 70 — VII/E 1

Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit

Kiel, den 5. Februar 1970

Auf Bitten der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) geben wir folgendes bekannt:

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. in Bad Salzuflen führt 1970 drei Kurzlehrgänge durch, die zur ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten wollen.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Es sind Damen und Herren eingeladen.

Zwei Kurse sind schwerpunktmäßig auf Jugendarbeit ausgerichtet. Sie finden statt vom 14. bis 29. April 1970 und vom 28. Oktober bis 25. November 1970.

Alter der Teilnehmer: 20 bis 40 Jahre.

Der dritte Lehrgang will eine Einführung in verschiedene Formen der Erwachsenenarbeit geben. Er findet vom 5. bis 30. Juni 1970 statt. Das Alter der Teilnehmer ist nicht begrenzt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das

Sekretariat des MBK-Tagungshauses
4902 Bad Salzuflen
Postfach 560
Telefon (05 222) 5 00 88

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h a r b a u

Az.: 4404 — 70 — XI

Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen evangelischer Kindergärten

Kiel, den 16. Februar 1970

Der Landesverband für Ev. Kinderpflege in Schleswig-Holstein in 23 Kiel 16, Kastanienallee 29, Ruf 3 49 44, veranstaltet vom 2. bis 7. 3. 1970 in Hoisbüttel b. Hamburg, Haus am

Schüberg, einen Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen evangelischer Kindergärten mit folgendem Programm:

2. 3. Begrüßung und Vorstellung
„Das Ziel der pädagogischen Bemühungen im Kindergarten“
Aussprache über das Referat
Frau Osterloh
3. 3. Singen und Musizieren mit Orff'schen Instrumenten
Am Abend: frei
Frau Rockel
4. 3. Katechetische Übungen
Kindertänze und Spiele
G. Bennesch
5. 3. „Die Seelsorge am Kleinkind“
Prof.
D. Dr. Uhsadel
In Arbeitsgruppen: Tisch- und Raumschmuck in der Osterzeit, Muttertagsgeschenke
Am Abend: Die Anliegen der Evgl. Berufsverbände für Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen
R. Jacobs, Kiel
Schw. R. Starke, Harksheide
6. 3. Einführung in die Arbeit mit den Logischen Blöcken und den Sprachtrainingsmappen
Geselliger Abend
Frau Gude
7. 3. Auswertung des Lehrganges
Besichtigungsfahrt
Pastor Richter

Auf den Lehrgang wird empfehlend hingewiesen. Anmeldungen werden an den Landesverband erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r. F r e y t a g

Az.: 3031 — 70 — V/E 3

Plattdeutsches Schrifttum

Kiel, den 10. Februar 1970

Der Vorsitzende des Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“, Propst Thies in Elmshorn, hat uns gebeten, auf die Reihe „Plattdüütsche Hefte ut Breklum“ hinzuweisen, die im Christian Jensen Verlag, Breklum, verlegt worden sind. Heft 2 „Gott sien Ehr in't Wattenmeer“ und Heft 4 „Leben in't Watt — Leben in Gott“ von Thies Thiessen sind soeben neu erschienen und können entweder über den Buchhandel oder unmittelbar bei der Breklumer Missionsbuchhandlung zum Preis von —,50 DM je Stück bezogen werden. Wir weisen alle am Plattdeutschen Interessierten auf diese Veröffentlichung hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

Az.: 52 531 — 70 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370 Rendsburg, Lornsenstraße 17, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Als Dienstwohnung steht eine Neubauwohnung bis zur Fertigstellung eines Pastorats zur Verfügung. Die Kirchengemeinde Fockbek umfaßt die Stadtrand-siedlung Fockbek und zwei geschlossene Dörfer mit eigenen Gemeinderäumen; sie hat zwei Pfarrstellen für etwa 7000 Gemeindeglieder. Sämtliche Schularten in Rendsburg im Stadtverkehr erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Fockbek (2. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordangeln, wird voraussichtlich zum 1. Mai 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup, Angelner Str. 2, einzusenden. Renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) und neu erbautes Gemeindezentrum vorhanden. Grund- und Realschule am Ort; Gymnasium in Satrup, Kappeln und Flensburg durch gute Busverbindungen zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sterup — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2300 Kiel 1, Falkstraße 9, einzusenden. Neu erbautes Pastorat (Ölheizung) mit Gemeinderaum vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Süd in Kiel — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln, wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup, Angelner Str. 2, einzusenden. Renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschule und Gymnasium im 12 km entfernten Kappeln durch gute Busverbindung zu erreichen. Ein reger Mitarbeiterkreis praktiziert Eigenverantwortung und Gruppenarbeit. Im Sommer auch Aufgaben der Kurseelsorge.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gelting — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Stelle einer Pfarrgehilfin und Kirchenmusikerin in der Kirchengemeinde Schönwalde, Propstei Oldenburg, ist umgehend neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Voraussetzung ist mindestens der Nachweis der Kleinen (C-) Kirchenmusikerprüfung und eine besondere Liebe für den Kantorendienst. Neben dem Kirchenmusikerdienst muß halbtägige Büroarbeit übernommen werden.

Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT). Eine abgeschlossene Mietwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an: Ev.-Luth. Kirchenvorstand Schönwalde in 2431 Schönwalde a. B.

Az.: 30 Schönwalde — 70 — XI/XIII/D 2

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Matthäus-Kirche in Kiel-Gaarden ist zum 1. April 1970 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Neben dem Dienst an der Orgel wird besonders Wert auf Chorarbeit gelegt. Vorhanden sind ein Positiv (eine neue Orgel wird im Frühjahr 1971 eingeweiht), Posaunen, Flöten und Orffinstrumente.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der St. Matthäus-Gemeinde, 23 Kiel 14, Stoschstraße 58, zu richten.

Az.: 30 Kiel-Gaarden St. Matth. — 70 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1970 Oberstudienrat Dr. Günther Stohn zum Oberstudienrat i.K. beim Klaus-Harms-Kolleg;
mit Wirkung vom 1. März 1970 der bisherige Landeskirchliche Revisor Kurt Walter zum Landeskirchenamtsrat.

mit Wirkung vom 1. März 1970 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Richard Dölling zum Landeskirchenamtsmann;
mit Wirkung vom 1. März 1970 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Hans-Helmut Jöhnk zum Landeskirchenamtsmann;

mit Wirkung vom 1. März 1970 der bisherige Landeskircheninspektor **Werner J o h n** zum Landeskirchenoberinspektor;

Berufen :

Am 7. Februar 1970 der Pastor **Winfried H o h l f e l d**, bisher in Wahlstedt, mit Wirkung vom 1. Februar 1970 auf die Dauer von fünf Jahren zum Pastor und theologischen Mitarbeiter im Diakonischen Werk in **Rendsburg**;

mit Wirkung vom 1. April 1970 der Pastor **Dr. Claus-Hinrich F e i l c k e**, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor und Rektor der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt in **Flensburg**;

mit Wirkung vom 1. Mai 1970 der Pastor **Hans-Joachim M u h s**, bisher in Gelting, zum Pastor und Leiter der Evangelisch-Lutherischen Landvolk-Hochschule **Koppelsberg**.

Eingeführt :

Am 22. Januar 1970 der Pastor **Kurt J e s s e** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Oldenfelde**, Propstei **Stor-
marn**;

am 25. Januar 1970 der Pastor **Wilfried S c h ä p e r k ö t t e r** als Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde **Stellingen**, Propstei **Niendorf**;

am 8. Februar 1970 die Pastorin **Maren B r ü c k n e r** als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der **Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf**, Propstei **Kiel**.

In den Ruhestand versetzt :

Landeskirchenamtsrat **Helmut K r u l l** auf seinen Antrag zum 1. März 1970;

zum 1. April 1970 Propst **Robert H a n s e n** in **Kappeln**;

zum 1. April 1970 Rektor Pastor **Adolf T h o m s e n** in **Flensburg**.

Gestorben :



Pastor i. R.

Erich Kutzner

geboren am 21. Juni 1914 in **Danowiec/Polen**,
gestorben am 7. Januar 1970 in **Hamburg**.

Der Verstorbene wurde am 5. Dezember 1948 in **Hamburg-Blankenese** ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher in **Wedel**. Vom 28. Mai 1950 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1957 war er Pastor in **Wedel**.